



Finanzermittlungsgruppe für Geldwäsche (FATF, Financial Action Task Force on Money Laundering)

Die 40 Empfehlungen (2003)

Einführung

Rechtssysteme
Bandbreite der Geldwäscheverbrechen
Vorläufige Maßnahmen und Beschlagnahme

Zu ergreifende Maßnahmen von Kreditinstituten, Nicht-Banken und Berufsgruppen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Archivierung
Meldung verdächtiger Transaktionen und Erfüllung
Andere Maßnahmen zur Abschreckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Maßnahmen im Hinblick auf Länder, die die FATF-Empfehlungen nicht oder unzureichend erfüllen
Regelung und Überwachung

Institutionelle und andere nötige Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zuständige Behörden, ihre Befugnisse und Quellen
Transparenz juristischer Personen und Rechtsgeschäfte

Internationale Zusammenarbeit

Gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung
Andere Formen der Zusammenarbeit

Glossar

Anmerkungen

Einführung

Als Reaktion auf die Entwicklung von Gegenmaßnahmen wandeln sich auch die Methoden und Techniken der Geldwäsche. In den letzten Jahren hat die Finanzausschussgruppe für Geldwäsche (FATF)¹ in steigendem Maße ausgefallene Technikkombinationen festgestellt, so z. B. der verstärkte Einsatz **juristischer Personen**, um eine wahre Eigentümerschaft zu verschleiern und illegale Machenschaften zu kontrollieren sowie den verstärkten Einsatz von Fachleuten, um Rat und Unterstützung beim Waschen krimineller Gelder zur Hand zu haben. Diese Faktoren, verbunden mit den Erfahrungen, die durch die Entwicklungen in den der FATF nicht angeschlossenen Ländern und Gebieten gewonnen wurden, sowie einige nationale und internationale Initiativen veranlassten die FATF, die Vierzig Empfehlungen zu überprüfen, zu überarbeiten und in neue, umfassende Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fassen. Die FATF ruft nun alle Länder auf, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um ihre nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den neuen FATF-Empfehlungen in Einklang zu bringen und diese Maßnahmen effektiv umzusetzen.

Der Überprüfungsprozess zur Überarbeitung der Vierzig Empfehlungen war sehr extensiv; er stand offen für FATF-Mitglieder, Nicht-Mitglieder, Beobachter, für Finanz- und andere betroffene Sektoren sowie interessierte Gruppen.

Die überarbeiteten Vierzig Empfehlungen gelten nun nicht nur für Geldwäsche sondern auch für Terrorismusfinanzierung und bieten in Kombination mit den Acht Sonderempfehlungen für Terrorismusfinanzierung verbesserte, umfassende und konsequente Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF ist sich bewusst, dass jedes Land unterschiedliche Rechts- und Finanzsysteme hat und damit nicht alle Länder die gleichen Maßnahmen ergreifen können, um das gemeinsame Ziel zu erreichen, insbesondere wenn es um Detailfragen geht. Die Empfehlungen setzen daher Minimumstandards zur Vorgehensweise für die Länder fest, um die detaillierte Umsetzung gemäß der besonderen Umstände und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen voranzutreiben. Die Empfehlungen decken sämtliche Maßnahmen ab, die die nationalen Systeme innerhalb ihrer Strafgesetzgebung und ihrem Regelwerk geklärt haben sollten; von **Kreditinstituten** und bestimmten anderen Unternehmen und Berufsgruppen sollten Präventivmaßnahmen ergriffen werden, ebenso für die internationale Zusammenarbeit.

Die ursprünglichen Vierzig Empfehlungen der FATF wurden 1990 als Initiative zur Bekämpfung des Missbrauchs von Finanzsystemen durch Personen, die Geldwäsche mit den Gewinnen aus Drogengeschäften betreiben, aufgestellt. 1996 wurden diese erstmalig überarbeitet, um den entstehenden Geldwäschetypologien Rechnung zu tragen. Die 1996er Empfehlungen wurden von mehr als 130 Ländern angenommen und sind internationaler Anti-Geldwäsche-Standard.

Im Oktober 2001 weitete die FATF ihr Mandat, sich mit der Finanzierung von Terrorismus zu befassen, aus und unternahm den wichtigen Schritt der Aufstellung von Acht Sonderempfehlungen für die Terrorismusfinanzierung. Diese Empfehlungen enthalten eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel, die Finanzierung terroristischer Akte und Organisationen zu bekämpfen und ergänzen die Vierzig Empfehlungen².

¹ Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das Standards festsetzt und politische Maßnahmen entwickelt, um Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus zu bekämpfen. Zur Zeit hat sie 33 Mitglieder: 31 Länder und Regierungen sowie zwei internationale Organisationen, außerdem mehr als 20 Beobachter: fünf FATF-ähnliche regionale Gremien sowie mehr als 15 andere internationale Organisationen oder Gremien. Eine Liste aller Mitglieder und Beobachter ist auf der Website der FATF unter http://www.fatf-gafi.org/members_en.htm zu finden.

² Die Vierzig und die Acht FATF-Empfehlungen wurden vom Internationalen Währungsfond und der Weltbank als internationaler Standard zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus anerkannt.

Hauptelement im Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus ist die Notwendigkeit, dass Ländersysteme hinsichtlich dieser internationalen Standards überwacht und bewertet werden müssen. Die gegenseitigen Bewertungen, welche von der FATF und FATF-ähnlichen regionalen Gremien durchgeführt wurden, sowie die Einschätzungen des IWF und der Weltbank sind ein grundlegender Mechanismus, um sicherzustellen, dass die **FATF-Empfehlungen** von allen Ländern effektiv umgesetzt werden.

Rechtssysteme

Bandbreite der Geldwäscheverbrechen

Empfehlung 1

Länder sollten Geldwäsche auf der Basis der **UNO-Konvention von 1988 gegen Unerlaubten Drogenhandel und Psychotrope Substanzen (Wiener Konvention)** und der **UNO-Konvention von 2000 über Transnationale Organisierte Kriminalität (Palermo Konvention)** unter Strafe stellen.

Länder sollten das Verbrechen der Geldwäsche auf alle schweren Verbrechen unter Berücksichtigung einer weitgefassten Bandbreite von Vortaten anwenden. Vortaten können beschrieben werden durch alle Arten von Verbrechen, durch eine Grenze hinsichtlich der Einstufung von schweren Verbrechen oder Strafmaßen, anwendbar auf die jeweilige Vortat (Grenzansatz), auf eine Liste von Vortaten oder einer Kombination aus beidem.

Wenn Länder den Grenzansatz praktizieren, sollten Vortaten zumindest all diejenigen Verbrechen umfassen, die im nationalen Recht unter die Kategorie schwerer Verbrechen fallen oder sie sollten Verbrechen umfassen, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe belegt sind oder sie sollten in Ländern, die eine Minimum-Grenze für Verbrechen in ihren Rechtssystemen führen, all die Verbrechen umfassen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten belegt sind.

Welcher Ansatz auch immer verfolgt wird, jedes Land sollte zumindest über eine Bandbreite von Verbrechen innerhalb jeder der **vorgesehenen Verbrechenskategorien**³ verfügen.

Vortaten für Geldwäsche sollten auf Verhalten ausgeweitet werden, die einem anderen Land passierten und in jenem Land als Verbrechen gelten. Wäre es im eigenen Land passiert, so wäre der Tatbestand einer Vortat gegeben. Länder können als einzige Bedingung festlegen, dass ein bestimmtes Vorgehen eine Vortat bedeutet hätte, wenn es im eigenen Land passiert wäre.

Länder können festlegen, dass das Verbrechen der Geldwäsche nicht auf Personen anzuwenden ist, die eine Vortat begangen haben, wenn dies durch grundlegende Prinzipien ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben ist.

Empfehlung 2

Länder sollten sicherstellen, dass

- a) der Vorsatz und die Kenntnisse, die für den Nachweis eines Geldwäscheverbrechens erforderlich sind und den in den Konventionen von Wien und Palermo festgelegten Standards entsprechen, einschließlich der Auffassung, dass sich der entsprechende Geisteszustand aufgrund der objektiv gegebenen Umstände erschließen lässt.

³ s. Definition „Vorgesehene Verbrechenskategorien“ im Glossar

- b) Auf juristische Personen sollte die strafrechtliche Haftung, und wo dies nicht möglich ist, zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung angewandt werden. Zeitgleiche straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren gegen juristische Personen in Ländern, in denen solche Formen der Haftung gegeben sind, sollte dies nicht ausschließen. Juristische Personen sollten effektiven, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen unterworfen sein. Solche Maßnahmen sollten ohne Befangenheit gegenüber der strafrechtlichen Haftung von Individuen ergriffen werden.

Vorläufige Maßnahmen und Beschlagnahme

Empfehlung 3

Länder sollten ähnliche wie die in den Konventionen von Wien und Palermo festgelegten Maßnahmen, legislative eingenommen, ergreifen, um ihre zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, gewaschenes Vermögen, Erlöse aus Geldwäsche und Vortaten, Werkzeuge, die bei der Begehung dieser Verbrechen eingesetzt wurden oder werden sollten, oder Vermögen mit entsprechendem Wert zu beschlagnahmen, ohne die Rechte redlicher dritter Parteien anzutasten.

Solche Maßnahmen sollten die Befugnis einschließen, (a) Vermögen, das beschlagnahmt werden soll, zu identifizieren, aufzuspüren und zu bewerten, (b) vorläufige Maßnahmen wie Sperrungen und Sicherstellungen durchzuführen, um jeglichen Handel, Transfer oder die Weitergabe solchen Vermögens zu unterbinden, (c) Schritte zu unternehmen, die Aktionen verhindern oder vermeiden, welche die Fähigkeit des Staates, zu beschlagnahmendes Vermögen freizugeben, beeinträchtigen und schließlich (d) geeignete Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.

Länder können es in Erwägung ziehen, Maßnahmen zu treffen, die ein solches Vorgehen oder die Beschlagnahme solcher Werkzeuge ohne erforderliche Verurteilung erlauben oder welche vom Täter fordern, den rechtmäßigen Ursprung des angeblich zu beschlagnahmenden Vermögens zu darzulegen, insofern ein solches Erfordernis die Prinzipien der eigenen Gesetzgebung erfüllt.

Zu ergreifende Maßnahmen von Kreditinstituten, Nicht-Banken und Berufsgruppen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Empfehlung 4

Länder sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der FATF-Empfehlungen nicht durch Bestimmungen zum Bankgeheimnis behindert wird.

Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Archivierung

Empfehlung 5

Kreditinstitute sollten keine anonymen Konten oder solche mit augenscheinlich fiktiven Namen unterhalten.

Kreditinstitute sollten Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen, einschließlich der Identifikation und Verifikation der Identität des Kunden, wenn:

- Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden
- gelegentliche Transaktionen durchgeführt werden: (i) oberhalb der anwendbaren vorgesehenen Grenze oder (ii) solche, die gemäß der in den Anmerkungen zu Sonderempfehlung VII genannten Umständen telegraphische Überweisungen sind.
- es einen Verdacht auf Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus gibt
- das Kreditinstitut Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder Richtigkeit der zuvor erhaltenen Personendaten hat.

Die Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden sind wie folgt zu treffen:

- a. den Kunden identifizieren und seine Identität prüfen, wobei zuverlässige, unabhängige Dokumente, Daten oder Informationen⁴ hinzuziehen sind.
- b. den **wirtschaftlichen Eigentümer** identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um seine Identität in einer Weise zu verifizieren, dass dem Kreditinstitut Genüge getan wird. Hinsichtlich juristischer Personen und Rechtsgeschäften sollte dies einschließen, dass Kreditinstitute geeignete Maßnahme ergreifen, um die Eigentümerschaft nachzuvollziehen und die Struktur des Kunden zu kontrollieren.
- c. Informationen zum Zweck und die beabsichtigte Natur der Geschäftsbeziehungen einholen.
- d. fortlaufend die Kundensorgfalt in der Geschäftsbeziehung und die über die Dauer der Geschäftsbeziehung unternommenen Transaktionen prüfen, um sicherzugehen, dass die erfolgten Transaktionen den Kenntnissen des Instituts über den Kunden, seinen Geschäften und Risikoprofil einschließlich, falls geboten, der Quelle des Vermögens entsprechen.

Kreditinstitute sollten jede der unter a. bis d. aufgeführten Kundensorgfalts-Maßnahmen anwenden, der Umfang dieser Maßnahmen sollte jedoch auf einer risikoabhängigen Basis abhängig vom Typ des Kunden, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktionen bestimmt werden. Die ergriffenen Maßnahmen sollte sich an die Richtlinien halten, die von zuständigen Behörden aufgestellt werden. Für höhere Risikokategorien sollten Kreditinstitute eine verstärkte Sorgfalt gegenüber dem Kunden walten lassen. Unter bestimmten Umständen mit geringem Risiko können Ländern entscheiden, dass Kreditinstitute reduzierte oder vereinfachte Maßnahmen durchführen.

Kreditinstitute sollten die Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers verifizieren, bevor oder während eine Geschäftsbeziehung aufgebaut wird oder Transaktionen für gelegentliche Kunden vorgenommen werden. Länder können zulassen, dass Kreditinstitute die Verifizierung im Anschluss an den Aufbau der Geschäftsbeziehung abschließen, sobald diese vernünftigerweise durchführbar ist, wenn das Risiko der Geldwäsche wirksam bewältigt wird und es von großer Bedeutung ist, dass der normale Ablauf der Geschäfte nicht unterbrochen wird.

Wenn Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die Punkte a. bis c. einzuhalten, sollte kein Konto eröffnet, keine Geschäftsbeziehung begonnen oder eine Transaktion durchgeführt werden; oder die Geschäftsbeziehung sollte aufgekündigt werden; es sollte in Betracht gezogen werden, einen Bericht über verdächtige Transaktionen bzgl. des Kunden anzufertigen.

Diese Erfordernisse sollten auf alle neuen Kunden angewendet werden, obwohl Kreditinstitute diese Empfehlung auf der Basis der Bedeutung und des Risikos auch auf bereits bestehende Kunden anwenden und eben diese bestehenden Geschäftsbeziehungen in regelmäßigen Abständen einer wirtschaftlichen und finanziellen Prüfung unterziehen sollten.

(s. Anmerkungen: **Empfehlung 5** sowie **Empfehlung 5, 12 und 16**)

⁴ Zuverlässige, unabhängige Dokumente, Daten oder Informationen werden nachfolgend als „Identifikationsdaten“ bezeichnet.

Empfehlung 6

Kreditinstitute sollten bzgl. **politisch exponierter Personen** zusätzlich zu den normalen Kundensorgfaltsmaßnahmen

- a. über geeignete Risiko-Managementsysteme verfügen, um bestimmen zu können, ob ein Kunde eine politisch exponierte Person ist.
- b. vor der Gründung neuer entsprechender Beziehungen die Einwilligung des höheren Managements einholen
- c. geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Quelle für Wohlstand und Vermögen festzustellen
- d. eine verstärkte, fortlaufende Kontrolle der Geschäftsbeziehungen durchführen

(s. Anmerkung)

Empfehlung 7

Kreditinstitute sollten bzgl. grenzüberschreitendem Bankverkehr und anderen entsprechenden Beziehungen zusätzlich zu den Kundensorgfaltsmaßnahmen:

- a. ausreichend Informationen über das Korrespondenz-Institut einholen, um die Art des Korrespondenzgeschäftes gänzlich zu verstehen und aus öffentlich zugänglichen Informationen den Ruf des Instituts sowie die Qualität der Überwachung zu bestimmen, einschließlich der Klärung der Frage, ob es bereits Gegenstand von Ermittlungen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung war oder diese regulär durchgeführt hat.
- b. die Kontrollen für Anti-Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus der Korrespondenz-Institute bewerten
- e. vor der Gründung neuer entsprechender Beziehungen die Einwilligung des höheren Managements einholen
- c. entsprechende Verantwortlichkeiten jedes Instituts dokumentieren
- d. im Hinblick auf „zahlbar per Überweisung“ sichergehen, dass die Korrespondenz-Bank die Identität der Kunden verifiziert hat sowie der fortwährenden Sorgfaltspflicht gegenüber den Kunden nachgekommen ist, indem ein direkter Zugang zu den Konten der Korrespondenz-Bank besteht und es möglich ist, der Korrespondenz-Bank auf Anfrage wichtige Kundenidentifikationsdaten zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 8

Kreditinstitute sollten besonderes Augenmerk auf mögliche Geldwäschebedrohungen legen, die sich aus neuen oder fortschrittlichen Technologien ergeben, die anonymes Vorgehen bevorzugen, und falls nötig Maßnahmen ergreifen, um deren Gebrauch bei Geldwäschevorgängen einzudämmen. Insbesondere sollten Kreditinstitute Vorgehensweisen in petto haben, um mögliche spezielle Risiken im Zusammenhang mit indirekten Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen anzusprechen.

Empfehlung 9

Ländern können Kreditinstituten gestatten, sich auf Vermittler oder dritte Parteien zu stützen, um die Punkte a. bis c. des Kundensorgfalts-Prozesses umzusetzen oder ein Geschäft zu initiieren, vorausgesetzt, die untenstehend aufgeführten Kriterien werden erfüllt. Wo eine solche Zuverlässigkeit gestattet ist, liegt die letztendliche Verantwortung für die Kundenidentifikation und -verifikation beim Kreditinstitut, das sich auf eine dritte Partei verlässt.

Die zu erfüllenden Kriterien sind folgende:

- a. ein Kreditinstitut, das sich auf eine dritte Partei verlässt, sollte umgehend mit den erforderlichen Informationen zu Punkt a. bis c. des Kurdensorgfalts-Prozesses versorgt werden. Kreditinstitute sollten geeignete Schritte unternehmen, um sicherzugehen, dass Kopien der Identifikationsdaten und anderer wichtiger Unterlagen bzgl. der Sorgfalts-Vorschriften der dritten Partei auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- b. das Kreditinstitut sollte sichergehen, dass die dritte Partei gelenkt und beaufsichtigt wird, und Maßnahmen in petto haben, um den Sorgfalts-Erfordernissen der Empfehlungen 5 und 10 nachkommen zu können.

Es bleibt jedem Land überlassen, festzulegen, in welchen Ländern die dritte Partei, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllt, ihren Sitz haben kann, hinsichtlich der zugänglichen Informationen über solche Länder, die die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden (**s. Anmerkung**).

Empfehlung 10

Kreditinstitute sollten sämtliche erforderlichen Angaben über Transaktionen, nationale wie internationale, mindestens fünf Jahre lang aufbewahren, um die Möglichkeit zu haben, Informationsanfragen zuständiger Behörden reibungslos nachkommen zu können. Solche Angaben müssen ausreichen, um die Rekonstruktion individueller Transaktionen (einschließlich der Beträge und, falls zutreffend, beteiligter Währungen) zu ermöglichen, so dass bei Bedarf Beweismaterial für Ermittlungen bei kriminellen Aktivitäten geliefert werden kann.

Kreditinstitute sollten Akten über die Identifikationsdaten führen, die infolge der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (z. B. Kopien, Akten über offizielle persönliche Dokumente wie Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine oder ähnliche Dokumente), Buchungssätze und Geschäftskorrespondenz über die vergangenen fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vorliegen.

Die Identifikationsdaten und Transaktionsaufzeichnungen sollten den zuständigen einheimischen Behörden bei entsprechender Befugnis zugänglich gemacht werden (**s. Anmerkung**).

Empfehlung 11

Kreditinstitute sollten besonderes Augenmerk auf alle komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen sowie alle ungewöhnlichen Arten von Transaktionen legen, welche keinem erkennbaren wirtschaftlichen oder sichtbaren rechtlichen Zweck dienen. Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen sollten, soweit möglich, untersucht und die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden, damit sie verfügbar sind, um zuständige Behörden und Buchprüfer zu unterstützen.

(s. Anmerkung).

Empfehlung 12

Die in den Empfehlungen 5, 6 sowie 8 bis 11 festgelegten Erfordernisse der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und die Archivierung gelten für vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen in folgenden Situationen:

- a. Kasinos – wenn Kunden finanzielle Transaktionen in gleicher Höhe oder oberhalb der anzuwendenden **vorgesehenen Grenze** unternehmen.

- b. Immobilienmakler – wenn diese an Transaktionen für Kunden bzgl. des Erwerbs und der Veräußerung von Immobilien beteiligt sind
- c. Händler von Edelmetallen und Edelsteinen – wenn sie sich an Bargeldtransaktionen mit Kunden in gleicher Höhe oder oberhalb der anzuwendenden vorgesehenen Grenze beteiligen.
- d. Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Freiberufler sowie Buchhalter, wenn diese für ihre Mandanten Transaktionen vorbereiten oder ausführen, in folgenden Situationen:
 - Erwerb und Veräußerung von Immobilien
 - Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder Vermögen des Mandanten
 - Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
 - Organisation von Einlagen zur Gründung, Betreiben oder Administration von Unternehmen
 - Gründung, Betreiben oder Verwaltung juristischer Personen oder Rechtsgeschäfte sowie den Erwerb und die Veräußerung von Objekten
- e. Treuhänder und Unternehmensdienstleister, wenn diese für einen Kunden Transaktionen entsprechend der in der Glossardefinition aufgeführten Aktivitäten vorbereiten oder durchführen.

(s. Anmerkung)

Meldung verdächtiger Transaktionen und Erfüllung

Empfehlung 13

Sollte ein Kreditinstitut einen Verdacht hegen oder vernünftige Gründe für den Verdacht haben, dass ein Vermögen aus Einnahmen krimineller Aktivitäten stammt oder mit der Finanzierung von Terrorismus zusammenhängt, sollte es, direkt per Gesetz oder Regelung, aufgefordert werden, seine Verdächtigungen der Finanzermittlungsgruppe (FIU) zu melden. **(s. Anmerkung).**

Empfehlung 14

Direktoren, Sachbearbeiter und Angestellte von Kreditinstituten sollten:

- a) durch rechtliche Vorkehrungen der straf- und zivilrechtlichen Haftung für den Verstoß gegen den Datenschutz, welcher durch einen Vertrag, per Gesetz oder Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben ist, geschützt werden, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben der FIU melden, selbst wenn sie nicht genaue Kenntnis über die zugrundeliegende kriminelle Tätigkeit haben und ungeachtet der Tatsache, ob in der Tat eine rechtswidrige Handlung begangen wurde.
- b) per Gesetz für die Offenlegung der Tatsache, dass ein Bericht über eine verdächtige Transaktion (STR) oder damit zusammenhängende Informationen an die Finanzermittlungsgruppe (FIU) übermittelt wird, belangt werden.

(s. Anmerkung)

Empfehlung 15

Kreditinstitute sollten Programme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln. Diese sollten beinhalten:

- a) die Entwicklung internationaler politischer Strategien, Verfahren und Kontrollen einschließlich geeigneter Vereinbarungen zur Erfüllungsorganisation sowie geeigneter Kontrollverfahren, um bei der Anwerbung von Angestellten hohe Standards wahren zu können.
- b) fortlaufende Weiterbildungsprogramme für die Beschäftigten
- c) eine Buchprüfungsfunktion, um das System zu testen.

(s. Anmerkung)

Empfehlung 16

Die in den Empfehlungen 13 bis 15 sowie 21 aufgeführten Erfordernisse gelten für alle angegebenen Nicht-Banken und Berufsgruppen, welche unter folgende Qualifikationen fallen:

- a) Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Freiberufler und Buchhalter sollten dazu verpflichtet werden, verdächtige Transaktionen zu melden, wenn sie sich im Namen oder für einen Mandanten an einer finanziellen Transaktion im Zusammenhang mit den in Empfehlung 12.d) beschriebenen Aktivitäten beteiligen. Die Länder sind verstärkt dazu aufgerufen, die Meldepflicht auf die übrigen beruflichen Tätigkeiten von Buchhaltern einschließlich Wirtschaftsprüfung auszuweiten.
- b) Händler von Edelmetallen und Edelsteinen sollten dazu verpflichtet werden, verdächtige Transaktionen zu melden, wenn sie sich mit einem Kunden an einer Bargeldtransaktion in gleicher Höhe oder oberhalb der vorgesehenen Grenze beteiligen.
- c) Treuhänder und Unternehmensdienstleister sollten dazu verpflichtet werden, verdächtige Transaktionen für einen Kunden zu melden, wenn sie sich im Namen oder für einen Kunden in einer Transaktionen im Zusammenhang mit den in Empfehlung 12.e aufgeführten Aktivitäten beteiligen.

Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Berufe sowie Buchhalter, die als unabhängige juristische Fachleute arbeiten, sind nicht verpflichtet, Verdächtigungen zu melden, wenn die ausschlaggebende Information unter Umständen gewonnen wurde, die der beruflichen Schweigepflicht oder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen

(s. Anmerkung: **Empfehlung 16** und **Empfehlungen 5, 12 und 16**).

Andere Maßnahmen zur Abschreckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Empfehlung 17

Länder sollten sichergehen, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur gegeben sind, um mit natürlichen und juristischen Personen, die unter diese Empfehlungen fallen und sich nicht an die Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungs-Verpflichtungen halten, umgehen zu können.

Empfehlung 18

Länder sollten den Aufbau und den fortlaufenden Betrieb von Mantelbankgesellschaften nicht billigen oder akzeptieren. Kreditinstitute sollten sich weigern, ein Korrespondenzbankgeschäft mit Mantelbankgesellschaften einzugehen oder fortzuführen. Kreditinstitute sollten sich überdies dagegen stellen, Geschäftsbeziehungen mit einem ausländischen Korrespondenz-Kreditinstitut einzugehen, das seine Konten von Mantelbankgesellschaften nutzen lässt.

Empfehlung 19

Die Länder sollten in Betracht ziehen:

- a) umsetzbare Maßnahmen einzuführen, um den physischen grenzüberschreitenden Währungstransport sowie handelbare Inhaberpapiere aufzuspüren und zu überwachen, welche strengen Sicherheitsbestimmungen unterliegen, um die rechtmäßige Verwendung von Informationen zu gewährleisten, ohne in irgendeiner Weise die Freiheit des Kapitalverkehrs anzutasten.
- b) die Durchführbarkeit und die Nützlichkeit des Systems, in dem Banken und andere Kreditinstitute sowie Vermittler sämtliche nationalen und internationalen Währungstransaktionen oberhalb eines bestimmten Betrages an ein zentrales, nationales Amt mit einer computerisierten Datenbank zu melden, welche den zuständigen Behörden zur Nutzung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung steht und strengen Sicherheitsbestimmungen unterliegt, um die rechtmäßige Verwendung von Informationen zu gewährleisten.

Empfehlung 20

Die Länder sollten darauf achten, dass die FATF-Empfehlungen auf Unternehmen und Berufsgruppen angewendet werden, welche nicht zu den angegebenen Nicht-Banken und Berufsgruppen gehören, von denen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht.

Die Länder sollten überdies die Entwicklung moderner und sicherer Technologien für die Vermögensverwaltung fördern, welche für Geldwäsche weniger angreifbar sind.

**Zu ergreifende Maßnahmen hinsichtlich der Länder,
die die FATF-Empfehlungen nicht oder unzureichend erfüllen**

Empfehlung 21

Kreditinstitute sollten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen einschließlich Unternehmen und Kreditinstituten aus Ländern, die die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden, besondere Aufmerksamkeit schenken. Immer wenn diese Transaktionen keinem erkennbaren wirtschaftlichen oder sichtbaren rechtlichen Zweck dienen, sollte deren Hintergrund und Zweck so weit wie möglich untersucht, die Ergebnisse schriftlich festgehalten werden und zur Verfügung stehen, um die zuständigen Behörden zu unterstützen. Wenn ein Land die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwendet, sollten die Länder die Möglichkeit haben, geeignete Gegenmaßnahmen einzusetzen.

Empfehlung 22

Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass die in Kreditinstituten o.g. anwendbaren Prinzipien ebenso auf Zweigstellen und Niederlassungen mit Mehrheitsanteil im Ausland angewendet werden, insbesondere in Ländern, die die FATF-Empfehlungen nicht oder nur unzureichend anwenden, insofern es lokal anwendbare Gesetze und Bestimmungen dies zulassen. Wenn die lokal geltenden Gesetze und Bestimmungen die Umsetzung verbieten, sollten die zuständigen Behörden in dem Staat der Muttergesellschaft vom Kreditinstitut in Kenntnis gesetzt werden, dass es die FATF-Empfehlungen nicht anwenden kann.

Regelung und Beaufsichtigung

Empfehlung 23

Staaten sollten sicherstellen, dass Kreditinstitute angemessenen Bestimmungen und Beaufsichtigungen unterliegen und die FATF-Empfehlungen wirksam umsetzen. Die zuständigen Behörden sollten die notwendigen rechtlichen oder administrativen Maßnahmen ergreifen, um Kriminelle oder deren Komplizen davon abzuhalten, wirtschaftlicher Eigentümer eines bedeutenden oder beherrschenden Anteils zu werden oder eine Managementfunktion in einem Kreditinstitut zu erlangen.

Für Kreditinstitute, die den **Kernprinzipien** unterliegen, sollten die Regelungs- und Überwachungsmaßnahmen, die für bankenaufsichtliche Zwecke gelten und ebenfalls für die Geldwäsche relevant sind, auf ähnliche Weise angewandt werden wie bei Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungszwecken.

Andere Kreditinstitute sollten lizenziert oder registriert und entsprechende Regelungen für diese festgelegt werden sowie einer Überwachung oder Aufsicht zum Zweck der Geldwäschebekämpfung mit Bezug zum Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesem Sektor unterliegen. Zumindest sollten Unternehmen, die Geld- oder Vermögenstransfergeschäfte, Währungs- oder Geldwechsel betreiben, sollten lizenziert oder registriert werden und wirksamen Überwachungssystemen unterliegen einschließlich der Erfüllung nationaler Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (**s. Anmerkung**).

Empfehlung 24

Vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen sollten den untenstehenden Regelungs- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen:

- a) Kasinos sollten einem umfassenden Regel- und Überwachungssystem unterliegen, welches sicherstellt, dass diese die notwendigen Anti-Geldwäsche und Anti-Terrorismusfinanzierungs-Maßnahmen wirksam umsetzen. Zumindest
 - sollten Kasinos lizenziert werden
 - sollten die zuständigen Behörden die notwendigen rechtlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um Kriminelle oder deren Komplizen davon abzuhalten, wirtschaftlicher Eigentümer einer bedeutenden oder beherrschenden Beteiligung zu werden und diese zu halten, eine Managementfunktion darin auszuüben oder Betreiber eines Kasinos zu sein
 - sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Kasinos hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam beaufsichtigt werden
- b) Die Staaten sollten sicherstellen, dass die anderen Kategorien der vorgesehenen Nicht-Banken und Berufsgruppen wirksamen Systemen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen. Dies sollte auf einer risikoabhängigen Basis erfolgen. Eine Regierungsbehörde oder eine geeignete autonome Organisation könnte dies übernehmen, vorausgesetzt, eine solche Organisation kann sicherstellen, dass ihre Mitglieder sich an die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung halten.

Empfehlung 25

Die zuständigen Behörden sollten Richtlinien aufstellen und für eine Rückmeldemöglichkeit sorgen, die Kreditinstitute sowie die vorgesehenen Nicht-Banken und Berufsgruppen dabei unterstützt, nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, insbesondere bei dem Aufspüren und Melden verdächtiger Transaktionen **(s. Anmerkung)**.

Institutionelle und andere nötige Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zuständige Behörden, ihre Befugnisse und Quellen

Empfehlung 26

Die Staaten sollten eine Finanzauswertungsgruppe ins Leben rufen, welche als nationales Zentrum zur Entgegennahme (und, falls gestattet, zum Abfragen), zur Analyse und Weitergabe von verdächtigen Transaktionsmeldungen und anderen Informationen bzgl. potenzieller Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Die Finanzauswertungsgruppe sollte direkt oder indirekt auf zeitnaher Basis Zugang zu den finanziellen, administrativen und polizeilichen Informationen haben, die sie benötigt, um ihrer Funktion, insbesondere der Analyse verdächtiger Transaktionsmeldungen, nachzukommen **(s. Anmerkung)**.

Empfehlung 27

Die Staaten sollten sicherstellen, dass die angegebenen Polizeibehörden für Ermittlungen wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Die Länder sind aufgerufen, spezielle Ermittlungstechniken, welche für Ermittlungen in Sachen Geldwäsche wie kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlungen und andere wichtige Techniken angemessen sind, unterstützen und entwickeln. Die Staaten sind ebenfalls aufgerufen, andere effektive Mechanismen wie den Einsatz ständiger oder zeitlich begrenzt tätiger Gruppen zu nutzen, welche auf Finanzauswertungen und kooperative Ermittlungen mit den entsprechenden zuständigen Behörden in anderen Ländern spezialisiert sind **(s. Anmerkung)**.

Empfehlung 28

Die zuständigen Behörden sollten bei der Durchführung von Ermittlungen in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Lage sein, Dokumente und Informationen zu erlangen, die bei Ermittlungen, Gerichtsverfahren und zugehörigen Aktivitäten von Nutzen sind. Dies sollte die Befugnis einschließen, Zwangsmaßnahmen zum Anlegen von Akten, welche von Kreditinstituten und anderen Personen zu führen sind, zur Fahndung nach Personen und Geschäftsräumen sowie zur Sicherstellung und Beschaffung von Beweismaterial einzusetzen.

Empfehlung 29

Aufsichtsbehörden sollten mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Kreditinstitute zu überwachen und sicherzustellen, und ebenso die Behörde, um Ermittlungen durchzuführen. Sie sollten autorisiert sein, die Beschaffung jeglicher Information durch die Kreditinstitute anzuordnen, welche für die Überwachung der Einhaltung von Bedeutung ist sowie angemessene administrative Sanktionen bei Nichteinhaltung solcher Verpflichtungen zu verhängen.

Empfehlung 30

Die Staaten sollten ihre zuständigen Behörden, die an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt sind, mit entsprechenden finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausstatten. Die Länder sollten Verfahren bereit halten, um sicherzustellen, dass das Personal dieser Behörden eine hohe Integrität besitzt.

Empfehlung 31

Die Staaten sollten sicherstellen, dass Entscheider, die Finanzermittlungsgruppe, Hilfsbeamte und Aufsichtsbehörden über wirksame Mechanismen verfügen, die sie in die Lage versetzen, miteinander zu kooperieren, und, wo angemessen, die Entwicklung und Umsetzung von politischen Strategien und Aktivitäten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf nationaler Ebene zu koordinieren.

Empfehlung 32

Die Länder sollten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden die Effektivität ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüfen können, indem umfassende Statistiken über die für die Effektivität und Effizienz solcher Systeme relevanten Punkte geführt werden. Dies sollte Statistiken über erhaltene und weitergeleitete verdächtige Transaktionsmeldungen, über Ermittlungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Strafverfahren und Verurteilungen, eingefrorenes, einbehaltenes und beschlagnahmtes Vermögen, gegenseitige Rechtshilfe oder andere internationale Ersuchen um Zusammenarbeit beinhalten.

Transparenz juristischer Personen und Rechtsgeschäfte

Empfehlung 33

Die Staaten sollten Maßnahmen treffen, um den gesetzeswidrigen Einsatz juristischer Personen durch Geldwäscher einzudämmen. Sie sollten sicherstellen, dass es angemessene, verwertbare und zeitnahe Informationen über die wirtschaftliche Eigentümerschaft und Kontrolle juristischer Personen gibt, welche für die zuständigen Behörden zeitnah erhältlich oder zugänglich sind. Insbesondere Länder, in denen juristische Personen Inhaberaktien ausstellen können, sollten angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese nicht für Geldwäsche missbraucht werden, und in der Lage sein, die Angemessenheit dieser Maßnahmen nachzuweisen. Länder sollten Maßnahmen in Betracht ziehen, um den Zugang zu wirtschaftlichem Vermögen zu erleichtern und die Informationen über Kreditinstitute, welche die in Empfehlung 5 aufgeführten Verpflichtungen übernehmen, zu kontrollieren.

Empfehlung 34

Länder sollten Maßnahmen ergreifen, um den gesetzwidrigen Gebrauch von **Rechtsgeschäften** durch Geldwäscher einzudämmen. Insbesondere sollten die Länder sicherstellen, dass es angemessene, verwertbare und zeitnahe Informationen über ein ausdrücklich erklärtes Treuhandverhältnisse einschließlich der Treugeber, Treuhänder und der Begünstigten gibt, welche für die zuständigen Behörden zeitnah erhältlich oder zugänglich sind. Länder sollten Maßnahmen in Betracht ziehen, um den Zugang zu wirtschaftlichem Vermögen zu erleichtern und die Informationen über Kreditinstitute, welche die in Empfehlung 5 aufgeführten Verpflichtungen übernehmen, zu kontrollieren.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Empfehlung 35

Die Länder sollten Sofortmaßnahmen treffen, um sich an der Wiener und der Palermo Konvention sowie der Internationalen UNO Konvention von 1999 zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung zu beteiligen und diese vollständig umzusetzen. Sie sind außerdem aufgefordert, andere wichtige internationale Konvention zu ratifizieren und zu implementieren wie die Konvention des Europarates zur Wäsche, Fahndung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Einnahmen aus Verbrechen von 1990 sowie die Interamerikanische Konvention gegen Terrorismus von 2002.

Gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung

Empfehlung 36

Die Länder sollten umgehend, konstruktiv und wirksam den größtmöglichen Umfang gegenseitiger Rechtshilfe bzgl. der Ermittlungen, der Strafverfolgung sowie damit in Zusammenhang stehender Gerichtsverfahren in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten. Insbesondere sollten die Länder:

- a) die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe weder untersagen noch unmäßige oder übermäßig restriktive Bedingungen daran knüpfen
- b) sicherstellen, dass klare und effiziente Wege für die Durchführung gegenseitiger Rechtshilfeersuchen zur Verfügung stehen
- c) sich nicht weigern, einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen aus dem bloßen Grund, dass bei dem Verstoß auch steuerliche Gesichtspunkte berührt werden,
- d) sich nicht weigern, einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen, weil Kreditinstitute per Gesetz zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet sind

Die Länder sollten sicherstellen, dass die in Empfehlung Nr. 28 geforderten Kompetenzen ihrer zuständigen Behörden ebenfalls für die Beantwortung von Rechtshilfeersuchen zur Verfügung stehen, und wenn diese mit dem nationalen Regelwerk konform sind, ebenso für die Beantwortung direkter Anfragen ausländischer Justiz- und Strafverfolgungsbehörden an die nationale Gegenseite.

Um Konflikte bei der Rechtsprechung zu vermeiden, sollte berücksichtigt werden, im Interesse der Gerechtigkeit bei Fällen, in denen die Strafverfolgung in mehr als einem Land durchgeführt wird, Mechanismen zur Bestimmung des günstigsten Gerichtsorts für die Angeklagten zu schaffen und anzuwenden.

Empfehlung 37

Die Staaten sollten im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe leisten, auch wenn keine doppelte Strafbarkeit gegeben ist.

Wo eine doppelte Strafbarkeit für die Rechtshilfe oder Auslieferung bindend ist, sollte dieses Erfordernis erfüllt werden, wobei es unerheblich ist, ob beide Länder das Verbrechen derselben Verbrechenkategorie zuordnen oder das Verbrechen mit derselben Terminologie benennen, vorausgesetzt, dass beide Länder das dem Verbrechen zugrundeliegende Verhalten unter Strafe stellen.

Empfehlung 38

Es sollte eine Behörde existieren, welche Rechtshilfeersuchen anderer Länder umgehend beantwortet, um gewaschenes Vermögen, Einnahmen aus Geldwäsche oder Vortaten, Mittel, die bei der Begehung dieser Verbrechen benutzt wurden oder werden sollten oder Vermögen von entsprechendem Wert zu identifizieren, einzufrieren, sicherzustellen und zu beschlagnahmen. Es sollte Vereinbarungen geben, um die Sicherstellung und Beschlagnahme zu koordinieren, was einschließen kann, dass beschlagnahmtes Vermögen aufzuteilen ist (**s. Anmerkung**).

Empfehlung 39

Die Länder sollten Geldwäsche als ein die Auslieferung nach sich ziehendes Verbrechen einstufen. Jedes Land sollte entweder eigene Bürger ausliefern oder in den Fällen, in denen Länder dies aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht tun, sollte ein Land bei einem Auslieferungsersuchen eines anderen Landes den Fall ohne unnötige Verzögerung den zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung des in dem Ersuchen aufgeführten Verbrechens vorlegen. Die Behörden sollten eine Entscheidung fällen und die Strafverfolgung in derselben Weise wie bei jedem anderen schweren Verbrechen nach nationaler Gesetzgebung dieses Landes durchführen. Die entsprechenden Länder sollten miteinander kooperieren, insbesondere hinsichtlich der Strafverfolgung und Beweissammlung, um die Effizienz solcher Strafverfolgungen zu gewährleisten.

Je nach den rechtlichen Rahmenbedingungen können Länder in Betracht ziehen, eine Auslieferung zu vereinfachen, indem die direkte Versendung von Auslieferungsersuchen zwischen den jeweiligen Ministerien gestattet wird, Personen lediglich auf der Grundlage von Strafbefehlen auszuliefern und/oder eine vereinfachte Auslieferung von Personen, die auf ein offizielles Auslieferungsverfahren verzichten, mit deren Einverständnis einzuführen.

Andere Formen der Kooperation

Empfehlung 40

Länder sollten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden ihrer ausländischen Gegenseite den größtmöglichen Umfang an internationaler Unterstützung bietet. Es sollten eindeutige und effektive Zugänge existieren, um den sofortigen und konstruktiven Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und den zugrundeliegenden Vortaten direkt zwischen beiden Seiten zu erleichtern, entweder spontan oder auf Anfrage. Der Austausch sollte ohne übertriebene restriktive Bedingungen gestattet werden. Insbesondere:

- a) sollten sich zuständige Behörden nicht weigern, einem Rechtshilfeersuchen nachzukommen aus dem bloßen Grund, dass auch steuerliche Gesichtspunkte berührt werden
- b) sollten die Länder keine solchen Gesetze auf den Weg bringen, die Kreditinstitute zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichten, um einen Grund zu haben, sich der Zusammenarbeit zu verschließen.
- c) Sollten zuständige Behörden in der Lage sein, Vernehmungen durchzuführen, und, wenn möglich, im Namen der ausländischen Gegenseite zu ermitteln.

Wo die Möglichkeit, von einer zuständigen ausländischen Behörden gesuchte Informationen zu erhalten, nicht Auftrag der Gegenseite ist, sind Länder ebenfalls aufgerufen, den sofortigen und konstruktiven Informationsaustausch mit nicht-gleichgestellten Institutionen zu gestatten. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, die nicht-gleichgestellt sind, sollte direkt oder indirekt ablaufen. Wenn es unklar ist, welcher Weg eingeschlagen werden sollte, sollten die zuständigen Behörden zunächst die ausländische Gegenseite um Unterstützung bitten.

Länder sollten Kontrollen und Sicherheitsvorkehrungen einrichten, um sicherzustellen, dass die zwischen zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen ausschließlich auf die legitime Weise genutzt wird und ihre Auflagen bzgl. Piraterie und Datenschutz erfüllt (**s. Anmerkung**).

GLOSSAR

In diesen Empfehlungen werden folgende Abkürzungen und Referenzen gebraucht:

Wirtschaftlicher Besitzer

bezieht sich auf eine oder mehrere natürliche Person/en, die die tatsächliche Gewalt ausüben oder den Kunden und/oder die Person, in deren Namen eine Transaktion ausgeführt wurde, kontrollieren. Er schließt auch Personen ein, welche die tatsächliche effektive Kontrolle über eine juristische Person oder eine Rechtsgeschäft ausüben.

Kernprinzipien

beziehen sich auf die „Kernprinzipien für Effektive Bankenaufsicht“, herausgegeben vom Baseler Komitee für Bankenaufsicht, die „Ziele und Prinzipien für Sicherheitsbestimmungen“, herausgegeben vom der Internationalen Organisation der Sicherheitskommissionen und den „Versicherungsaufsichtsprinzipien und den Versicherungsaufsichtsprinzipien“, herausgegeben von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden.

Vorgesehene Verbrechenkategorien bedeuten:

- Teilnahme an einer organisierten kriminellen Gruppe sowie Geschäftsmacherei mit Gangstermethoden
- Terrorismus einschließlich dessen Finanzierung
- Menschenhandel und Einwandererschmuggel
- Sexuelle Ausbeutung einschließlich sexueller Ausbeutung von Kindern
- Unerlaubter Handel mit Betäubungsmittel und psychotropen Substanzen
- Unerlaubter Waffenhandel
- Hehlerei
- Korruption und Bestechung
- Betrug
- Geldfälschung
- Produktfälschung und –piraterie
- Umweltverbrechen
- Mord, schwere Körperverletzung
- Entführung, unerlaubte Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Raub oder Diebstahl
- Schmuggel
- Erpressung
- Urkundenfälschung
- Piraterie und
- Insider-Handel und Marktmanipulation

Bei der Festlegung der Bandbreite von Verbrechen, die als Vortaten den jeweiligen o.g. Kategorien zugeordnet werden sollen, kann jedes Land im Einklang mit dem nationalen Recht entscheiden, wie diese Verbrechen definiert werden sollen und welche Ausprägung die speziellen Tatbestände dieser Verbrechen haben müssen, so dass diese als schwere Verbrechen gelten.

Vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen sind:

- a) Kasinos (einschließlich auch Internet-Kasinos)
- b) Immobilienmakler
- c) Edelmetallhändler
- d) Edelsteinhändler

- e) Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Freiberufler sowie Buchhalter – dies bezieht sich auf reine Praktiker, Partner oder angestellte Fachkräfte innerhalb eines professionellen Unternehmens. Nicht gemeint ist der Bezug auf „interne“ Fachkräfte, welche Angestellte anderer Arten von Unternehmungen sind, genauso wenig sind Fachkräfte gemeint, die für Regierungsbehörden arbeiten, welche bereits Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung unterliegen.
- f) Treuhandverwaltungen und Unternehmensdienstleister beziehen sich auf alle Personen oder Unternehmungen, welche anderweitig in keinen Empfehlungen untergebracht sind und welche für dritte Parteien geschäftsmäßig eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - sie handeln als Gründungsagent für juristische Personen
 - sie handeln (oder arrangieren es für andere Personen, dass diese handeln) als Direktor oder Geschäftsführer eines Unternehmens, als Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft oder einer ähnlichen Position im Zusammenhang mit einer anderen juristischen Person
 - sie stellen ein eingetragenes Büro, Geschäftsadresse oder Unterkunft, Korrespondenz- oder Verwaltungsanschrift für ein Unternehmen, eine offene Handelsgesellschaft oder eine andere juristische Person oder ein Rechtsgeschäft zur Verfügung.
 - sie handeln (oder arrangieren es für andere Personen, dass diese handeln) als Treuhänder für eine ausdrückliches erklärtes Treuhandverhältnis
 - sie handeln (oder arrangieren es für andere Personen, dass diese handeln) als Strohmännchen für eine andere Person.

Die **vorgesehene Grenze** bezieht sich auf den in der Anmerkung festgelegten Betrag.

Kreditinstitute sind jede Person oder juristische Person, die eine oder mehrere der nachfolgenden Aktivitäten oder Geschäfte für oder im Namen eines Kunden ausführen:

1. Annahme von Einlagen und anderem rückzahlbaren Kapitalvermögen aus der Öffentlichkeit⁵
2. Darlehen⁶
3. Finanzleasing⁷
4. Transfer von Geld oder Vermögenswerten⁸
5. Ausstellung und Verwaltung von Zahlungsmitteln (z. B. Kredit- und Zahlkarten, Schecks, Traveller-Schecks, Zahlungsanweisungen, bestätigte Bankschecks, elektronisches Geld)
6. Zahlungsgarantien und Kreditzusagen
7. Handel mit:
 - a) Geldmarktpapieren (Schecks, Rechnungen, Einlagenzertifikaten, Derivaten usw.)
 - b) Ausländischen Währungen
 - c) Börsen-, Zins- und Indextiteln
 - d) Übertragbare Wertpapieren
 - e) Wareterminhandel
8. Beteiligung an Wertpapierangelegenheiten und Bereitstellung diesbezüglicher Finanzdienstleistungen
9. Individuelles und gemeinschaftliches Portfolio-Management
10. Verwahrung und Verwaltung von Bar- oder liquiden Wertpapieren
11. Andere Investitionen, Verwaltung oder Management von Kapital oder Vermögen anderer Personen

⁵ Dies schließt auch das Privatkundengeschäft mit ein

⁶ Dies beinhaltet u.a.: Verbraucherkreditverträge, Hypothekenkredite, Factoring mit oder ohne Regress sowie die Finanzgeschäfte (einschließlich Ankauf von Forderungen).

⁷ Dies bezieht sich nicht auf Finanzleasingverträge bzgl. Konsumgütern

⁸ Dies bezieht sich auf Finanzgeschäfte sowohl im formellen als auch im informellen Sektor z. B. alternative Überweisungsgeschäfte. s. Anmerkung zu Sonderempfehlung VI. Es bezieht sich nicht auf natürliche oder juristische Personen, welche Kreditinstitute lediglich mit Mitteilungen oder anderen unterstützenden Systemen für Geldüberweisungen versorgen. s. Anmerkung zu Sonderempfehlung VI.

12. Übernahme einer Emission und Platzierung von Lebensversicherungen oder anderen investitionsbezogenen Versicherungen⁹
13. Geld und Währungswechsel

Wenn ein Finanzgeschäft von einer Person oder einem Rechtsträger auf gelegentlicher oder beschränkter Basis (hinsichtlich quantitativer und absoluter Kriterien) getätigt wird, so dass sich ein geringes Risiko hinsichtlich Geldwäschetätigkeit ergibt, kann ein Staat entscheiden, dass die umfassende oder teilweise Anwendung von Anti-Geldwäschemassnahmen nicht notwendig ist.

Unter stark beschränkten und gerechtfertigten Umständen sowie auf der Grundlage eines nachgewiesenen geringen Geldwäscherisikos kann ein Land entscheiden, dass einige oder alle der Vierzig Empfehlungen auf einige der o.g. Finanzgeschäfte angewendet werden.

FIU bedeutet Finanzermittlungsgruppe.

Rechtsgeschäfte meinen ein ausdrücklich erklärtes Treuhandverhältnis oder ähnliche Rechtsgeschäfte.

Juristische Personen beziehen sich auf Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Handelsgesellschaften, Gesellschaften oder ähnliche Gremien, welche eine permanente Kundenbeziehung mit einem Kreditinstitut eingehen können oder anderweitig Kapital besitzen.

Zahlbar per Überweisung bezieht sich auf Korrespondenzkonten, welche von dritten Parteien direkt genutzt werden, um Geschäfte im eigenen Namen zu betreiben.

Politisch exponierte Personen sind Individuen, welche eine prominente öffentliche Funktion in einem anderen Land innehaben, z. B. Staats- oder Regierungsoberhäupter, hohe Politiker, hohe Regierungs-, Justiz- oder Militärbeamte, hochrangige Führungskräfte staatlicher Institutionen oder Repräsentanten wichtiger politischer Parteien. Geschäftsbeziehungen mit Familienmitgliedern oder engen Angehörigen von politisch exponierten Personen bedingen Reputationseinbußen ähnlich der von politisch exponierte Personen selbst. Durch die Definition sollen keine Individuen mittleren Ranges oder jüngere Personen in den vorgenannten Kategorien abgedeckt werden.

Mantelbankgesellschaft meint eine bei einem Gerichtsbezirk eingetragene Bank, in welchem diese keine physikalische Präsenz hat und die keiner geregelten Finanzgruppe angeschlossen ist.

STR bezieht sich auf verdächtige Transaktionsberichte.

Aufsichtsbehörden bezieht sich auf die vorgesehenen zuständigen Behörden, die dafür verantwortlich sind sicherzustellen, dass die Kreditinstitute die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen.

Die **FATF-Empfehlungen** beziehen sich auf die vorliegenden Empfehlungen und die FATF-Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung.

⁹ Dies bezieht sich sowohl auf Versicherungsgeschäfte als auch auf Versicherungsvermittlung (Agenten, Broker).

ANMERKUNGEN

Allgemein

1. „Länder“ in diesem Dokument sind gleichbedeutend mit „Gebieten“ oder „Gerichtsbezirken“.
2. Die Empfehlungen 5-16 und 21-22 besagen, dass Kreditinstitute sowie vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen bestimmte Handlungen vornehmen sollen. Diese verpflichten Länder, Maßnahmen zu ergreifen, die Kreditinstitute oder vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen dazu verpflichten, sich an jede Empfehlung zu halten. Die grundlegenden Verpflichtungen unter Empfehlung 5, 10 und 13 sollten per Gesetz oder Regelung festgelegt werden, während detailliertere Punkte in diesen Empfehlungen sowie Verpflichtungen in den Empfehlungen entweder per Gesetz oder Regelung oder durch andere durchsetzbare, von einer zuständigen Behörde erlassene Mittel zur Pflicht gemacht werden sollten.
3. Wo ein Bezug zu einem Kreditinstitut stattfindet, welches hinsichtlich eines Sachverhaltes überzeugt ist, muss dieses in der Lage sein, seine Einschätzung gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten.
4. Um die Empfehlungen 12 und 16 zu erfüllen, müssen die Staaten keine Gesetze oder Regelungen erlassen, welche sich ausschließlich auf Rechtsanwälte, Notare, Buchhalter und andere vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen beziehen, solange diese Unternehmen oder Berufsgruppen in Gesetze oder Regelungen einbezogen sind, die die zugrundeliegenden Aktivitäten abdecken.

Empfehlungen 5, 12 und 16

Die vorgesehenen Grenzbeträge für Transaktionen (in den Empfehlungen 5 und 12) sind folgende:

- Kreditinstitute (für gelegentliche Kunden in Empfehlung 5) 15.000 US \$/€
- Kasinos einschließlich Internet-Kasinos (in Empfehlung 12) 3.000 US \$/€
- für Händler von Edelmetallen und -steinen im Falle der Beteiligung an Bargeldtransaktionen (in Empfehlung 12 und 16) 15.000 US\$/€

Finanzgeschäfte oberhalb der vorgesehenen Grenzbeträge schließen Situationen ein, in denen die Transaktion durch ein einziges Geschäft oder in zahlreichen Vorgängen ausgeführt wird, welche miteinander verbunden scheinen.

Empfehlung 5

Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Warnung

1. Falls während des Aufbaus oder im Verlauf einer Geschäftsbeziehung oder bei der Ausführung gelegentlicher Transaktionen ein Kreditinstitut den Verdacht hat, dass Transaktionen in Verbindung mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen, sollte das Institut:
 - im Normalfall die Identität des Kunden sowie die des wirtschaftlichen Eigentümers dahingehend klären und verifizieren, ob eine permanente oder gelegentliche und von einer Ausnahmeregelung unabhängige oder eine vorgesehene Grenze ansonsten Geltung haben könnte.
 - einen STR (verdächtigen Transaktionsbericht) an die Finanzaufsichtsgruppe im Einklang mit Empfehlung 13 weiterleiten
2. Empfehlung 14 untersagt Kreditinstituten, deren Direktoren, Sachbearbeitern und Angestellten offenzulegen, dass ein verdächtiger Transaktionsbericht oder eine diesbezügliche Information der Finanzaufsichtsgruppe gemeldet wurde. Es besteht das Risiko, dass Kunden unbeabsichtigt gewarnt werden, wenn das Kreditinstitut unter diesen Umständen versucht, der

den Kunden gegenüber gebotenen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Die Tatsache, dass ein Kunde über eine mögliche verdächtige Transaktionsmeldung oder Ermittlungen Bescheid weiß, könnten künftige Bemühungen, über ein verdächtiges Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsgeschäft zu ermitteln, gefährden.

3. Darum sollten Kreditinstitute, wenn diese einen Verdacht formulieren, dass Transaktionen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerichtet sind, bei der Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation eines Kunden das Risiko in Betracht ziehen, den Kunden dadurch zu warnen. Sollte das Kreditinstitut begründet glauben, dass der Kundensorgfalts-Prozess den Kunden oder potentiellen Kunden warnt, kann es sich dafür entscheiden, diesen nicht durchzuführen und sollte eine Verdachtsmeldung festhalten. Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass ihre Angestellten sich dieser Sachverhalte bewusst sind und bei Kundenüberprüfungen sensibel damit umgehen.

Sorgfaltspflicht gegenüber juristischen Personen und Rechtsgeschäften

4. Bei der Umsetzung der Punkte a. und b. des Kundenüberprüfungsprozesses bzgl. juristischer Personen und Rechtsgeschäfte sollten Kreditinstitute:
 - verifizieren, dass eine Person, welche im Namen eines Kunden tätig werden möchte, dazu bevollmächtigt ist, und deren Identität feststellen.
 - die Identität des Kunden feststellen und diese prüfen – die Arten von Maßnahmen, die üblicherweise benötigt werden, um dies zufriedenstellend auszuführen, erfordern einen Nachweis über die Gründung oder einen ähnlichen Nachweis zur Rechtsform der juristischen Person oder zum Rechtsgeschäft sowie Informationen über den Namen des Kunden, die Namen der Treuhänder, die Rechtsform, Adressen, Geschäftsführer und Vorschriften zur Regelung der Befugnisse der juristischen Person oder des Rechtsgeschäftes.
 - die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, einschließlich einer Vereinbarung zum Besitz und einer Kontrollstruktur festzustellen sowie sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um die Identität solcher Personen zu verifizieren. Die Arten von Maßnahmen, die üblicherweise benötigt werden, um dies zufriedenstellend auszuführen, erfordern eine Identitätsprüfung der natürlichen Person mit einem Mehrheitsanteil sowie eine Identitätsprüfung natürlicher Personen, welche den Geist und die Geschäftsführung einer juristischen Person oder eines Rechtsgeschäftes repräsentieren. Wenn der Kunde oder Eigentümer des Mehrheitsanteils ein staatliches Unternehmen ist, das festgelegten Offenlegungsbestimmungen unterliegt, ist es nicht notwendig, die Identität eines Anteiligners in diesem Unternehmen zu prüfen und zu verifizieren.

Wichtige Informationen oder Daten können bei einer öffentlichen Behörde, vom Kunden oder einen anderen verlässlichen Quellen bezogen werden.

Verlass auf bereits erfolgte Identifizierung und Verifizierung

5. Die in Empfehlung 5 festgelegten Kundenüberprüfungsmaßnahmen schließen nicht mit ein, dass Kreditinstitute jedes Mal, wenn ein Kunden eine Transaktion unternimmt, die Identität des Kunden erneut identifizieren und verifizieren. Ein Kreditinstitut ist berechtigt, sich auf die Identifikations- und Verifikationsschritte, die es bereits unternommen hat, zu verlassen, wenn es keine Zweifel bzgl. der Glaubwürdigkeit dieser Information hat. Beispielsituationen, in denen ein Institut in Zweifel kommt, könnten sein, wenn es einen Geldwäscheverdacht über einen Kunden gibt oder es einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise gibt, wie das Kundenkonto geführt wird und diese nicht mit dem Geschäftsprofil des Kunden übereinstimmt.

Zeitpunktbestimmung der Verifikation

6. Beispiele für die verschiedenen Umstände, in denen es zugelassen ist, die Verifikation nach der Errichtung der Geschäftsbeziehung abzuschließen, weil es bedeutsam ist, den normalen Geschäftsablauf nicht zu stören, umfassen:
 - keine persönlichen Geschäfte
 - Wertpapiergeschäfte. In der Wertpapierbranche kann von Unternehmen und Vermittlern verlangt werden, Transaktionen im Einklang mit den Marktbedingungen zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde sich bei ihnen telefonisch meldet, sehr schnell durchzuführen; die Ausführung der Transaktion kann vor Abschluss der Verifizierung erforderlich sein.
 - Lebensversicherungsgeschäfte. Bzgl. Lebensversicherungsgeschäften können Länder zulassen, dass die Identifikation und Verifizierung des Versicherungsbegünstigten nach Eingehen der Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsnehmer stattfinden kann. In all diesen Fällen sollten die Identifikation und Verifizierung jedoch vor oder zum Zeitpunkt der Auszahlung oder dem Zeitpunkt, wenn der Begünstigte die Absicht hat, seine unter der Police wohlverworbenen Rechte geltend zu machen.
7. Kreditinstitute sind ebenfalls aufgerufen, Risiko-Managementverfahren hinsichtlich der Bedingungen anzuwenden, unter denen ein Kunde vor der Verifizierung die Geschäftsbeziehung nutzen kann. Die Prozedur sollte einen Maßnahmenkatalog wie die Limitierung der Anzahl, Art und/oder den Betrag der Transaktion einbeziehen, welche ausgeführt werden kann sowie die Überwachung großer oder komplexer Transaktionen, welcher außerhalb der für diese Art von Beziehung zu erwartenden Normen ausgeführt werden. Kreditinstitute sollten sich für spezifischen Richtlinien auf die Beispiele der Risiko-Managementmaßnahmen für persönliche Geschäfte auf das Baseler Papier zur Kundensorgfalt¹⁰ (Abschnitt 2.2.6) beziehen.

Erfordernis der Identifikation existierender Kunden

8. Die im Baseler Papier zur Kundensorgfalt festgelegten Prinzipien bzgl. der Identifikation bestehender Kunden sollte als Richtlinie gelten, wenn die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden auf Institute angewendet wird, die Bankgeschäfte tätigen, und könnte auf andere Kreditinstitute, wenn dies von Bedeutung ist, angewendet werden.

Vereinfachte oder reduzierte Kundensorgfalts-Maßnahmen

9. Die allgemeine Regel ist, dass Kunden der gesamten Bandbreite der Kundensorgfalts-Maßnahmen unterliegen müssen, einschließlich des Erfordernisses, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu prüfen. Nichtsdestotrotz gibt es Umstände, unter denen das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismus geringer und die Information über die Identität des Kunden sowie des wirtschaftlichen Eigentümers eines Kunden öffentlich zugänglich ist oder in nationalen Systemen anderweitig angemessene Überprüfungen und Kontrollen existieren. Unter solchen Umständen könnte es für ein Land vernünftig sein, den Kreditinstituten zu gestatten, vereinfachte oder reduzierte Kundensorgfalts-Maßnahmen anzuwenden, wenn die Identität des Kunden und wirtschaftlichen Eigentümers geprüft und verifiziert wird.

¹⁰ Das Baseler Papier zur Kundensorgfalt bezieht sich auf die Richtlinien zu Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden für Banken, welche vom Baseler Komitee für Bankenaufsicht im Oktober 2001 herausgegeben wurden.

10. Kundenbeispiele, für die vereinfachte oder reduzierte Kundensorgfalts-Maßnahmen gelten könnten, sind:
- Kreditinstitute – wenn diese den Erfordernissen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, welche den FATF-Empfehlungen entsprechen, und diese auf die Übereinstimmung mit diesen Kontrollen überwacht werden.
 - öffentliche Unternehmen, welche festgelegten Offenlegungsbestimmungen unterliegen
 - staatliche Behörden oder Unternehmen
11. Vereinfachte oder reduzierte Kundensorgfalts-Maßnahmen könnten auch für wirtschaftliche Eigentümer von Sammelkonten gelten, die von den vorgesehenen Nicht-Banken oder Berufsgruppen geführt werden, vorausgesetzt, dass sie Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit den FATF-Empfehlungen übereinstimmen, und effektiven Systemen zur Überwachung und Sicherstellung der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften unterliegen. Banken sollten sich ebenfalls nach dem Baseler Papier zur Kundensorgfalt (Abschnitt 2.2.6) richten, welches spezielle Richtlinien für Situationen liefert, in denen eine kontoführende Stelle sich auf einen Kunden verlassen kann, der ein professioneller Finanzintermediär ist, welcher die Sorgfaltspflicht gegenüber seinen Kunden durchzuführen hat (z. B. gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer eines Bankkontos). Wo es bedeutsam ist, könnte das Papier auch Richtlinien hinsichtlich ähnlicher Konten liefern, die von anderen Arten von Kreditinstituten geführt werden.
12. Vereinfachte CDD oder reduzierte Maßnahmen könnten auch für verschiedene andere Produkt- oder Transaktionstypen akzeptabel sein wie (lediglich Beispiele):
- Lebensversicherungspolice, in denen die jährliche Prämie nicht über 1.000 US\$/€ oder eine Einzelprämie nicht über 2.500 US\$/€ liegt.
 - Versicherungspolice für Pensionen, wenn es keinen Einbehalt gibt und die Versicherung nicht als Deckung dient.
 - eine Pension, Rente oder ähnliches Programm, durch das Beschäftigte Unterstützung im Ruhestand erhalten und in welches Beiträge in Form von Lohnabzug eingezahlt werden und in dem keine Abtretungen von Mitgliedsansprüchen gestattet sind.
13. Länder sollten darüber hinaus entscheiden, ob Kreditinstitute diese vereinfachten Methoden nur auf Kunden des eigenen Gerichtsbezirks anwenden oder dies auch für Kunden anderer Gerichtsbezirke gestattet werden soll, von dem das Land sicher ist, dass diese den FATF-Empfehlungen nachkommen und sie umsetzen.

Vereinfachte Kundensorgfalts-Maßnahmen sind nicht akzeptabel, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht oder spezielle Szenarien für hohe Risiken gelten.

Empfehlung 6

Die Länder sind aufgerufen, die Vorschriften von Empfehlung 6 auf Einzelpersonen auszuweiten, die exponierte öffentliche Ämter in ihrem eigenen Land bekleiden.

Empfehlung 9

Die Empfehlung gilt nicht für Auslagerungs- oder Vermittlungsgeschäfte.

Die Empfehlung gilt ebenfalls nicht für Geschäftsbeziehungen, Konten oder Transaktionen für Kunden zwischen Kreditinstituten. Diese Geschäftsbeziehungen werden in Empfehlung 5 und 7 behandelt.

Empfehlung 10 und 11

Bzgl. Versicherungspolice ist das Wort „Transaktionen“ so zu verstehen, dass es sich auf das Versicherungsprodukt selbst, die Prämienzahlung und die Leistungen bezieht.

Empfehlung 13

1. Kriminelle Aktivitäten in Empfehlung 23 nehmen Bezug auf:
 - a. sämtliche kriminelle Handlungen, die den Tatbestand einer Vortat von Geldwäsche in einem Gerichtsbezirk erfüllen, oder
 - b. zumindest solche Verbrechen, die den Tatbestand einer Vortat wie in Empfehlung 1 vorgeschrieben erfüllen.Die Länder sind unbedingt dazu aufgerufen, Alternative a. anzunehmen. Sämtliche verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen sollten ungeachtet des Transaktionsbetrages gemeldet werden.
2. Bei der Umsetzung von Empfehlung 13 sollten verdächtige Transaktionen von Kreditinstituten ungeachtet der Tatsache, dass dabei auch steuerliche Aspekte involviert sind, gemeldet werden. Länder sollten berücksichtigen, dass Geldwäscher, um Kreditinstitute von der Meldung verdächtiger Transaktionen abzuschrecken, sich eventuell dahin flüchten, u. a. anzugeben, dass sich ihre Transaktionen auf steuerliche Angelegenheiten beziehen.

Empfehlung 14 (Warnung)

Wenn Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Freiberufler und Buchhalter als unabhängige juristische Fachleute handeln, welche versuchen, einen Mandanten von der Partizipation an einer illegalen Handlung abzubringen, läuft dies nicht auf eine Warnung hinaus.

Empfehlung 15

Art und Umfang der für jedes Erfordernis zu ergreifenden Maßnahmen, die in dieser Empfehlung festgelegt sind, sollten angemessen sein und das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Größe des Geschäftes berücksichtigen.

Regelungen zur Maßnahmenkontrolle für Kreditinstitute sollten die Ernennung eines für die Kontrolle zuständigen Mitarbeiters auf Direktionsebene enthalten.

Empfehlung 16

1. Jeder Gerichtsbezirk sollte für sich die Angelegenheiten festlegen, die unter das Anwalts- oder Berufsgeheimnis fallen. Diese decken normalerweise die Informationen ab, die Rechtsanwälte, Notare oder andere unabhängige juristische Freiberufler von ihren Mandanten erhalten: (a) im Verlauf der Feststellung der Rechtsform des Mandanten oder (b) beim Umsetzen ihrer Verteidigungs- oder Vertretungspflicht des Mandanten in oder bzgl. juristischer, Verwaltungs-, schiedsrichterlicher oder Güteverfahren. Wenn Buchhalter denselben Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, müssen diese verdächtige Transaktionen ebenfalls nicht melden.
2. Länder können Rechtsanwälten, Notaren, anderen unabhängigen juristischen Freiberuflern und Buchhaltern gestatten, ihre Verdachtsmitteilungen an deren zuständige autonome Behörden zu schicken, vorausgesetzt es gibt angemessene Formen der Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und der Finanzausmittlungsgruppe.

Empfehlung 19

1. Um das Aufspüren und Überwachen von Bargeldtransaktionen zu erleichtern, ohne in irgendeiner Weise die Freiheit des Kapitalverkehrs einzuschränken, können Länder in Erwägung ziehen, ob es durchführbar ist, dass sämtliche grenzüberschreitenden Transfers oberhalb einer bestimmten Grenze der Verifizierungs-, administrativen Überwachungs-, Melde- oder Archivierungspflicht unterliegen.
2. Wenn ein Land einen ungewöhnlichen internationalen Transfer von Währung, Finanztiteln, Edelmetallen, Juwelen usw. aufdeckt, sollte es, wenn es angebracht erscheint, in Betracht ziehen, das Zollamt oder andere zuständige Behörden der Länder zu informieren, aus denen der Transfer startete und/oder in welche dieser bestimmt war, und sollte in Hinblick auf den Nachweis der Quelle, Bestimmungsort und Zweck solcher Transfers sowie im Hinblick auf angemessenes Einschreiten kooperieren.

Empfehlung 23

Empfehlung 23 sollte nicht so verstanden werden, dass die Einführung einer regelmäßigen Überprüfung der Lizenzierung von Mehrheitsanteilen an Kreditinstituten lediglich für Nicht-Geldwäsche-Zwecke vorgeschrieben werden soll, sondern dass hervorgehoben werden soll, dass es aus FATF-Sicht wünschenswerterweise eine Eignungsprüfung für Anteilseigner mit Mehrheitsanteilen an Kreditinstituten (insbesondere Banken und Nicht-Banken) geben sollte. Daher sollte, wo es Tests zur Eignung von Anteilseignern (oder „fit und anständig“) gibt, die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden auf deren Bedeutung für Geldwäsche-Bekämpfungszwecke gezogen werden.

Empfehlung 25

Bei der Betrachtung des zu liefernden Feedbacks sollten die Länder die „FATF Best Practice Guidelines on Providing Feedback to Reporting Financial Institutions and Other Persons“ (Beste Praxisrichtlinien der FATF zum Feedback auf Meldungen von Kreditinstituten und anderen Personen) berücksichtigen.

Empfehlung 26

Wenn ein Land eine Finanzermittlungsgruppe ins Leben gerufen hat, sollte es in Betracht ziehen, Mitglied in der Egmont Gruppe zu werden. Die Länder sollten das „Egmont Group Statement of Purpose“ (Zweckerklärung der Egmont-Gruppe) und deren „Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering Cases“ (Prinzipien für den Informationsaustausch zwischen Finanzermittlungsgruppen für Geldwäschefälle) berücksichtigen. In diesen Dokumenten sind wichtige Richtlinien bzgl. der Rolle und der Funktionen von Finanzermittlungsgruppen sowie die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen Finanzermittlungsgruppen festgelegt.

Empfehlung 27

Länder sollten sich überlegen, Maßnahmen, auch legislative, zu treffen, um ihren zuständigen Behörden, die in Geldwäschefällen ermitteln, zu gestatten, die Verhaftung verdächtiger Personen und/oder die Sicherstellung von Geld zum Zweck der Identifikation von in derartigen Aktivitäten involvierten Personen oder zum Zweck der Beweissammlung zu verschieben oder auszusetzen. Ohne solche Maßnahmen ist der Einsatz von Verfahren wie kontrollierte Lieferungen und verdeckte Ermittlungen ausgeschlossen.

Empfehlung 38

Länder sollten in Betracht ziehen,

- a) einen Gewinnverfallfonds im jeweiligen Land einzurichten, in den das gesamte oder ein Teil des beschlagnahmten Vermögens für Strafverfolgung, Gesundheit, Bildung oder andere angemessene Zwecke eingezahlt werden.
- b) solche Maßnahmen, falls nötig, zu ergreifen, um das Land in die Lage zu versetzen, beschlagnahmtes Vermögen mit anderen Ländern zu teilen oder untereinander aufzuteilen, insbesondere wenn die Beschlagnahme direkt oder indirekt Ergebnis koordinierter Strafverfolgungseinsätze ist.

Empfehlung 40

1. Zum Zweck dieser Empfehlung:
 - „Gegenseite“ bezieht sich auf Behörden, welche ähnliche Zuständigkeiten und Funktionen ausüben
 - „Zuständige Behörde“ bezieht sich auf alle Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, die mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Finanzausmittlungsgruppe und der Aufsichtsbehörden, befasst sind.
2. Je nach Art der beteiligten zuständigen Behörden sowie Art und Zweck der Zusammenarbeit können für den Informationsaustausch verschiedene Kanäle angebracht sein. Beispiele für Mechanismen oder Kanäle, die für den Informationsaustausch eingesetzt werden, umfassen: bilaterale oder multilaterale Absprachen oder Vereinbarungen, Übereinkünfte, Austausch auf der Basis von Gegenseitigkeit oder über angemessene internationale oder regionale Organisationen. Diese Empfehlung stellt allerdings nicht auf die Kooperation im Zusammenhang mit Rechtshilfe oder Auslieferungen ab.
3. Die Bezugnahme auf den indirekten Informationsaustausch mit ausländischen, nicht gleichgeschalteten Behörden deckt die Situation ab, wenn die angeforderte Information von der ausländischen Behörde über eine oder mehrere nationale oder ausländische Behörden weitergeleitet wird, bevor sie die anfragende Behörde erreicht. Die zuständige Behörde, die die Information erbittet, sollte stets klarstellen, für welchen Zweck und in wessen Namen die Anfrage getätigt wird.
4. Finanzausmittlungsgruppen sollten in der Lage sein, Ermittlungen im Namen der ausländischen Gegenseite durchzuführen, wo dies für die Analyse von Finanztransaktionen von Bedeutung ist. Zumindest sollten die Ermittlungen umfassen:
 - Abfrage eigener Datenbanken, welche Informationen bzgl. der Transaktionsverdachtsmeldung enthalten.
 - Abfrage anderer Datenbanken, zu denen direkter oder indirekter Zugang besteht, einschließlich Datenbanken der Strafverfolgung, öffentliche Datenbanken, Verwaltungsdatenbanken sowie käuflich zu erwerbende Datenbanken.

Wo dies gestattet ist, sollten Finanzausmittlungsgruppen auch andere zuständige Behörden und Kreditinstitute kontaktieren, um relevante Informationen zu erhalten.